

würde die Sache so weit richtig sein. Wenn aber das Cultusministerium sagt, die Taufe ist ein nothwendiges polizeiliches Institut, so hört es auf, als Kirchenregiment aufzutreten, es wird staatlich, und daß ein kirchlicher Gebrauch zu einem Mittel für den Staat gemacht wird, ist eine Beeinträchtigung der Kirche. Hätte das Cultusministerium sich bloß daran gehalten, daß die Taufe ein Sacrament ist, so wäre nichts dagegen einzuwenden; das Cultusministerium mußte als das „bestehende Kirchenregiment“ die Taufe als Sacrament der evangelischen Kirche aufrecht erhalten, aber es durfte keineswegs sich darauf stützen, die Taufe als ein nothwendiges polizeiliches Institut geltend zu machen. So konnte auch das Cultusministerium als „Kirchenregiment“ sagen: Wer die Taufe verweigert, oder auch nur ungebührlich verzögert, wird sich der oder jener Strafe unterwerfen müssen, und da würde die höchste Strafe die sein, daß derjenige, der seine Kinder nicht taufen lassen will, seinen Austritt aus der evangelischen Kirche zu erklären hat. Ja, wenn es dem Cultusministerium als „kirchlicher Behörde“ angemessen geschienen hätte, eine Geldstrafe aufzulegen, so wäre auch dagegen nichts einzuwenden gewesen; aber wenn es sich nun um die Vollstreckung solcher Strafen handelt, so ändert sich die Sache. Der Herr Regierungskommissar hat gesagt: Andere Vereine könnten ja auch für ihre Mitglieder Geldstrafen auferlegen. Das ist ganz richtig, allein wie wenig beweisend es hier sein würde, läßt sich an einem analogen Beispiel zeigen. Nehmen Sie an, die deutschkatholische Gemeinde legte für gewisse Uebertretungen ihren Mitgliedern eine Geldstrafe auf; würde etwa das Cultusministerium solche Geldstrafen eintreiben lassen? Ganz gewiß nicht; und ebensowenig dürfte es Geldstrafen, welche in der evangelischen Kirche bestehen, polizeilich eintreiben lassen. Denn das ist richtig, §. 18 der Grundrechte hat bereits gesetzliche Kraft: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit (durch die weltlichen Behörden) gezwungen werden.“ Das muß beachtet werden, und das Cultusministerium, als das „bestehende Kirchenregiment“, hätte durch Verordnung etwa nur zu bestimmen, was für andere kirchliche Strafmittel anzuwenden seien, da eine Strafvollstreckung durch eine weltliche Behörde in kirchlichen Angelegenheiten allerdings nicht mehr zulässig ist. Das ist der Grund, warum ich die Verordnung des Cultusministeriums als zulässig gegenüber den gesetzlich bestehenden Grundrechten nicht anerkennen kann. Kirchliche Strafen, welche durch weltliche Behörden eingezogen werden sollen, sind durch §. 18 der Grundrechte aufgehoben. Somit hat der Ausschuss vollkommen recht, wenn er diese ministerielle Verordnung in Wegfall gebracht wissen will. Was dagegen die Aufhebung der andern Strafbestimmungen anlangt, so ließe sich wohl streiten, ob der Ausschussantrag angemessen sei. Nämlich in Bezug auf die staatlichen Strafbestimmungen auf dem kirchlichen Gebiete wird es einer solchen Aufhebung gar nicht mehr bedürfen; sie sind durch die Grundrechte bereits aufgehoben, und

man würde daher nur „ausdrücklich“ aussprechen müssen, daß mit der Einführung der Grundrechte diese staatlichen Strafbestimmungen aufgehoben sind. Wohl aber könnte nun das Cultusministerium seinem Auftraggeber, nämlich der Kirche gegenüber, die Berechtigung haben, zu erklären: die und die und die Strafen sollen in Folge der Grundrechte in Bezug auf die evangelische Kirche nicht mehr in Anwendung kommen, es soll nunmehr in dieser oder jener Weise verfahren werden. Auf S. 494 des Ausschussberichts ist namentlich gesagt: man wolle keineswegs die Verzögerung oder Verweigerung der Kindertaufe begünstigen, zumal wenn die Eltern dabei nicht von Gewissensbedenken, sondern von unlautern Beweggründen geleitet würden. In Bezug auf die „unlautern Beweggründe“ würde nun zuvörderst etwa das Taufgeld in Betracht kommen. Dieser Punkt wird sich aber heben, denn die jedenfalls irgendwie zu bewerkstelligende Eintragung der Namen der Neugeborenen wird eher kostspieliger werden, als die Taufe. Die Rücksicht auf eine feindselige Gesinnung gegen den Geistlichen wird ein Mitglied der evangelischen Kirche wohl kaum so weit führen, und so wird sich auch bloßer „Leichtsinn“ oder „Gleichgültigkeit“ wohl kaum bis zu einem wirklichen, den Austritt riskirenden Widerstande versteigen. Sollte aber der Fall eintreten, daß Jemand aus „Gewissensbedenken“, etwa weil er meinte, daß die Kindertaufe kein urchristliches Institut sei, weil sie in der apostolischen Kirche nicht vorhanden gewesen (wie denn allerdings nach einer Stelle im 1. Brief an die Corinthier die Kindertaufe in der apostolischen Kirche nicht vorhanden gewesen ist): so wäre dem Regierungskommissar in einem solchen Falle allerdings zuzugeben, daß es eine Gewaltmaßregel sein würde, wenn das Kirchenregiment gegen solche Gewissensbedenken mit der höchsten Kirchenstrafe hervortreten wollte. Ich glaube, in einem solchen Falle würde auch jetzt schon das Cultusministerium, insofern es das „bestehende Kirchenregiment“ ist, das Recht zu dispensiren haben. Durch eine Dispensation würde in einem solchen Falle den kirchlichen Verhältnissen einerseits und den bestehenden Befehlen anderseits vollkommen entsprochen werden. Die Bedenken, welche namentlich von den ersten Rednern ausgesprochen worden sind, als werde, wenn nach dem Antrage des Ausschusses den Grundrechten nachgegangen wird, die Taufe herabgesetzt oder Widerstand gegen dieselbe erregt werden, kann ich in keiner Weise theilen. Ich bin vielmehr überzeugt, daß, wenn die Sache in der angeedeuteten Weise geordnet würde, solche Fälle, daß die Taufe verweigert wird, noch viel seltener vorkommen und sich dann leicht heben lassen werden. Die Bedenken, die sonst aufgestellt worden sind, beruhen auf Mißbräuchen, welche ihren Grund hauptsächlich darin haben, daß eben jetzt im Cultusministerium die weltliche und kirchliche Seite so in einander läuft, daß die Verhältnisse so verwickelt und verzwickelt sind, daß man nicht recht weiß, welche Seite die entscheidende ist. Rücksichtlich des Streitens, ob hier §. 14 oder §. 16 der Grundrechte in Frage kommt, will ich weiter nichts sagen; was der